

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. Dez. 1993  
beschlossen:

## Änderung des NÖ Landesumlagegesetzes 1974

### Artikel I

Das NÖ Landesumlagegesetz 1974, LGBl. 3200, wird wie folgt  
geändert:

Im § 3 lauten die Ziffern 2 bis 4:

- "2. der Grundsteuer für Steuergegenstände gemäß § 1 Abs.2 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl.Nr.149, unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres (Abs.3) und eines Hebesatzes von 360 vH;
3. für das Jahr 1994 von 54 vH und für das Jahr 1995 von 68 vH der Erträge der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000. Für Zeiträume, in denen die Lohnsummensteuer nicht erhoben wurde, sind die tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbebetrag und dem Gewerbekapital) heranzuziehen;
4. für das Jahr 1994 von 20 vH der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres."

### Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.